

4.4 Krankenhäuser und planmäßige Betten

Jahresende Zweckbestimmung	Insgesamt		Staatliche und kommunale Krankenhäuser		Private Krankenhäuser			
					von Religionsgemeinschaften		von sonstigen Eigentümern	
	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten	Krankenhäuser	Betten
1972	608	186 075	507	172 713	84	12 556	17	806
1973	588	184 532	490	171 402	82	12 370	16	760
1974	584	184 214	488	170 797	82	12 710	14	707
davon (1974):								
Allgemeine Krankenhäuser und selbständige Entbindungsheime..	393	125 792	306	113 931	73	11 154	14	707
Universitätskliniken ¹⁾	111	18 337	111	18 337	—	—	—	—
Wissenschaftliche Institute mit Krankenbetten	7	1 006	7	1 006	—	—	—	—
Tbk-Kliniken und -Heilstätten, -Krankenabteilungen und -Genesungsheime	28	6 568	27	6 468	1	100	—	—
Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie	45	32 511	37	31 055	8	1 456	—	—

¹⁾ Einschl. Kliniken an medizinischen Akademien.

5 Unterricht und Bildung

5.0 Vorbemerkung

Allgemeinbildende polytechnische Oberschule: Wird pflichtmäßig von psychisch und physisch normal entwickelten Kindern vom vollendeten 6. Lebensjahr an besucht. Sie umfaßt 10 Schuljahrgänge, vermittelt gleichzeitig berufliche Grundkenntnisse und führt Vorbereitungsklassen (9. und 10. Klasse) für die erweiterte polytechnische Oberschule.

Erweiterte polytechnische Oberschule: Baut auf die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule auf und besteht aus der 11. und 12. Klasse. Sie bereitet die Schüler auf ihre berufliche Tätigkeit vor und vermittelt die Hochschulreife.

Sonderschulen: Für Kinder mit psychischen oder physischen Schädigungen (z. B. Blindenschulen, Gehörlosenschulen, Hilfsschulen).

Berufsschulen: Gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, allgemeine und Zentralberufsschulen sowie Betriebsberufsschulen. Die bis 1973 den Berufsschulen zugeordneten medizinischen Schulen sind ab 1974 zu medizinischen Fachschulen umgebildet worden und deshalb jetzt unter den Fachschulen nachgewiesen. Die Berufsschulpflicht erstreckt sich auf die Jugendlichen vom vollendeten 16. bis 18. Lebensjahr.

Berufsschulen sind Teilzeitschulen mit 12 bis 14 Unterrichtsstunden an zwei bis drei Wochentagen. Im Anschluß an den Pflichtbesuch der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule besteht Berufsschulpflicht, sofern nicht die erweiterte polytechnische Oberschule besucht wird. Die mindestens zweijährige Berufsschulpflicht besteht bis zur Lehrabschlussprüfung bzw. bis zum Erreichen des Zieles der Berufsschule.

Fachschulen: Bildungseinrichtungen, an denen mittlere Fachkräfte ausgebildet und weitergebildet werden (z. B. Ingenieure). Voraussetzung für die Aufnahme eines Fachschulstudiums sind der erfolgreiche Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie entsprechende Berufspraxis.

Hochschulen: Universitäten, Technische Hochschulen, Medizinische Akademien, Landwirtschaftliche Hochschulen, Hochschulen für Wirtschafts- und Staatswissenschaften, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, sonstige Hochschulen.

Die Studenten an den Hochschulen sind nach »Wissenschaftszweigen« und »Fachrichtungsgruppen« gegliedert. Studenten, die das Lehrfach zum Studienziel haben, sind geschlossen unter der Position »Pädagogische Grundstudienrichtungen aller Wissenschaftszweige« nachgewiesen.

Das zum Hochschulstudium erforderliche Abitur kann außer an einer erweiterten Oberschule oder einer Spezialschule auch über Berufsschulen, Betriebs- und Dorfakademien sowie über Volkshochschulen und Abendlehrgänge erreicht werden. Die Studierenden an Ingenieur- und Fachschulen erwerben nach dreijährigem Fachschulstudium mit der Abschlußprüfung ebenfalls die Hochschulreife.

Direktstudium: Überwiegende Durchführung des Studiums ohne gleichzeitige Berufsarbeit.

Fernstudium: Durchführung des Studiums ohne wesentliche Unterbrechung der Berufsarbeit.

Neuzulassungen: Erstmals zum Studium immatrikulierte Studenten.

Absolventen: Studenten, die das Studium mit Erfolg beendet haben.